

STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister

Az.: 63-3510/B.-Mauer, Haus Nr. 9

öffentlich

V 512/2010

Amt: - 63 -

BeschlAusf.: - 63 -

Datum: 08.10.2010

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss für Stadtentwicklung	02.12.2010	vorberatend

Betrifft: **Erweiterung der in Backstein errichteten Kirchhofmauer, St.-Clemens-Straße, in E.-Herrig**

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Unterschrift des Budgetverantwortlichen

Erftstadt, den 08.10.2010

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt die Erweiterung der bestehenden Eintragung der Kirchhofmauer unter der laufenden DL-Nr. 221 in E.-Herrig, St.-Clemens-Straße, Gemarkung Lechenich, Flur 48, Flurstück 606/33.

Begründung:

Das Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR) vertritt die Auffassung, dass das weitere, noch nicht unter Denkmalschutz stehende Teilstück der Backsteinmauer des Kirchhofs St.-Clemens-Straße in E.-Herrig die erforderlichen Kriterien nach dem nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz aufweist. Das Restteilstück der Friedhofsmauer, das sich entlang der St.-Clemens-Straße erstreckt, ist Teil der bereits unter Denkmalschutz stehenden Kirchhofmauer. Die Kirchhofmauer wurde in Backstein errichtet. Als Teil der Ortsgeschichte ist der Kirchhof und somit auch die gesamte errichtete Backsteinmauer für die Geschichte der Menschen vor Ort von Bedeutung. Die notwendige / erforderliche Benehmensherstellung des Amtes für Denkmalpflege im Rheinland (LVR) vom 28.09.2010, die Erweiterung der bestehenden Eintragung weiterzubetreiben, liegt in schriftlicher Form vor. Aus diesem Grunde ist die Stadt Erftstadt von Amts wegen verpflichtet, die Erweiterung der bestehenden Eintragung zu beschließen und durchzuführen.

(Dr. Rips)

Anlage: Formblatt